

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung und Vertragsschluss

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermin einvernehmlich zu regeln.
4. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben Eigentum des Bestellers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Lieferant die Angebote des Bestellers nicht innerhalb der Frist gemäß Abschnitt II Ziffer 2. an, sind diese Unterlagen unverzüglich dem Besteller zurückzusenden.

III. Preisstellung und Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt gemäß individueller Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
2. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordentlichen Erfüllung zurückzuhalten.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
4. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

IV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, sondern nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferant und Besteller und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der durch diese Lieferbeziehung vorgegebenen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterprioritäten sind entsprechend verpflichtet.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

V. Liefertermine und –fristen, Erfüllungsort und Gefahrenübertragung

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.
2. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Besteller Schadenersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

VI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und Unruhe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

VII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

2. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstige Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an den Besteller mit dem Angebot die erforderlichen Hinweise richten.

3. Der Lieferant ist darüber informiert, dass der Besteller Hydraulikkomponenten und Sicherheitsventile produziert. Der Lieferant wird deshalb sämtliche Liefergegenstände einer auf die Anforderungen, insbesondere die Sicherheit im Fahrzeug- und Maschinenbau ausgerichteten Qualitätskontrolle (Warenausgangskontrolle) unterziehen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Lieferung an den Besteller.
2. Der Besteller ist berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach seiner Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.
3. Wird infolge magelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigenden Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
4. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, ist der Besteller berechtigt, die festgestellten Mängel selbst zu beseitigen.
5. Wird gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

IX. Haftung

1. Für den Fall, dass der Besteller von einem Kunden oder sonstigen Dritten, insbesondere aufgrund Produkthaftung, in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.
2. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrissen und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
6. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen am Liefergegenstand mitteilen.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.

Stand: 01.01.2011

WESSEL-HYDRAULIK GmbH
Postfach 26 51
26366 Wilhelmshaven
Liebigstraße 8
26389 Wilhelmshaven
Telefon (04421) 99 11 –0
Telefax (04421) 99 11 –29
E-Mail: info@wessel-hydraulik.de
Internet: http://www.wessel-hydraulik.de

Geschäftsführung
Dr.-Ing. Holger Jongebloed

Amtsgericht: Oldenburg HRB 130165
Ust-Id Nr.: DE 811280899
St.-Nr.: 70 200 30700

Banken in Wilhelmshaven:
Deutsche Bank AG
BLZ 282 700 56 – Konto-Nr.: 033 019 100
Oldenburgische Landesbank AG
BLZ 282 200 26 – Konto-Nr.: 901 355 00 00
S.W.I.F.T. Adresse: OLBO DE H2 280
Sparkasse Wilhelmshaven
BLZ 282 501 10 – Konto-Nr.: 21 948 19

Bremer Landesbank, Oldenburg
BLZ 290 500 00 – Konto-Nr.: 300 2138 003
IBAN DE49 2905 0000 3002 1380 03
S.W.I.F.T. Adresse: BRLA DE 22 OLD
Volksbank Jever eG
BLZ 282 622 54 – Konto-Nr.: 318 31370 03
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Konto-Nr.: 1756 08-203